



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

15. Jahrgang	Halle (Saale), den 16.10.2018	10
--------------	-------------------------------	----

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Gut für Gatersleben GmbH & Co. KG in 06466 Seeland, OT Gatersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas in **06466 Seeland, OT Gatersleben, Salzlandkreis** 139

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Deutsch-Kersten GbR in 39579 Rochau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung, zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern sowie zur Lagerung von Gülle oder Gärresten in **39579 Rochau, Landkreis Stendal** 140

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer

Biogasanlage in **29413 Groß Grabenstedt, Altmarkkreis Salzwedel** 141

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in **29413 Groß Grabenstedt, Altmarkkreis Salzwedel** 141

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV zum Antrag der Firma Autochemie Bitterfeld GmbH in 04103 Leipzig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln in **06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 142

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Propapier PM3 GmbH in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper in **06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 143

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

- (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der POX-/Methanolanlage in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 144
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Bioenergie Niederröblingen GmbH in 06542, Niederröblingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung in **06542 Niederröblingen, Landkreis Mansfeld-Südharz** 145
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ReFood GmbH & Co. KG in 59379 Selm auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen/ Abfällen (Biogasanlage) in **39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land** 146
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ReFood GmbH & Co. KG in 59379 Selm auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen/ Abfällen (Biogasanlage) in **39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land** 146
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biomethananlage Staßfurt GmbH in 68159 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biomethan, Gasaufbereitung, Biogaslagerung, Gärrestlagerung sowie einer BHKW-Anlage in **39148 Staßfurt, Landkreis Salzlandkreis** 147
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Agrarargenossenschaft eG Klein Schwechten in 39579 Rochau, OT Klein Schwechten auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in **39579 Rochau, OT Klein Schwechten, Landkreis Stendal** 148
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR in 06618 Mertendorf OT Görchen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in **06667 Weißenfels, Landkreis Burgenlandkreis** 149
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in **39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land** 150
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens „Gewässerherstellung des Lössener Sees im Kiestagebau Merseburg-Ost (Lössen) – Baufeld 1 a“ im **Landkreis Saalekreis** 150
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben, **Stadt Dessau-Roßlau** 151
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 und Abs. 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) „Osterfeld“, **Landkreis Burgenlandkreis, Verfahrensnummer BLK 029** 152

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Hohenziatz“, **Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL 6/0874/05** 153
- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 31.03.2016, geändert mit der 1. Satzung vom 05.07.2016 153
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Regionalversammlung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 154
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 20.07.2018 154

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Gut für Gatersleben GmbH & Co. KG in 06466 Seeland, OT Gatersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas in 06466 Seeland, OT Gatersleben, Salzlandkreis

Die Gut für Gatersleben GmbH & Co. KG in 06466 Seeland, OT Gatersleben beantragte mit Schreiben vom 15.05.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einer Produktionskapazität von 5,256 Mio. Nm³/a Rohgas

hier:

Erweiterung einer Biogasanlage durch die Errichtung eines Gärproduktlagers mit Tragluftfolienabdeckung und integriertem Gasspeicher, eines externen Gasspeichers, eines zusätzlichen BHKW's mit Verbrennungsmotor in einem Container, eines Trafos, eines Wärmepufferspeichers, die Versetzung der vorh. Notgasfackel, die Errichtung eines Wärmecontainers sowie die Isolierung des Gärproduktlagers 1, Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 1,342 auf 5,945 MW, Erhöhung der Gaslagermenge

von 8,1172 auf 28,6778 t und Erhöhung der Lagerungsmenge von Gülle und Gärresten von 6.774 auf 14.408 m³

auf dem Grundstück in **06466 Seeland**,
Gemarkung: **Gatersleben**,
Flur: **1**,
Flurstücke **491, 492 und 493**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Mit dem Vorhaben ist keine Kapazitätssteigerung (Beibehaltung der Einsatzstoffmengen und der produzierten Biogasmenge) verbunden.
- Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplangebietes. Die Abstände der Anlage zu nächsten Schutzgebieten nach BNatSchG (LSG „Bode-Selke-Aue und angrenzende Hochterrasse“, FFH-Gebiet Nr. 172 „Bode und Selke im Harzvorland“ und EU-Vogelschutzgebiet Nr. 5 „Hakel“) sind mit ca. 600 bis 2.700 m relativ weit entfernt.
- Das zum Anlagenstandort nächste Überschwemmungsgebiet „Selke“ befindet sich ca. 70 m nordöstlich der Anlagengrenze. Die geplanten zusätzlichen Gebäude werden sich jedoch nicht nachteilig auf die Hochwasserschutzfunktion der Überschwemmungsflächen auswirken, da die geplanten Baumaßnahmen nicht zum Verlust von Retentionsflächen des Überschwemmungsgebietes führen werden.

- Durch das zusätzliche Gärproduktlager, welches mit einer gasdichten Folie abgedeckt wird, ergeben sich keine zusätzlichen Geruchsemissionen.
Durch die hohe Abgasgeschwindigkeit und die hohe Temperatur des Abgases aus dem zusätzlichen BHKW unter Berücksichtigung des relativ großen Abstandes der Anlage zur nächsten Wohnbebauung (ca. 800 – 900 m) ist auch nicht zu erwarten, dass sich die geplanten Änderungen nachteilig auf die bestehende Geruchssituation im Umfeld der Biogasanlage auswirken werden.
- Lärmintensive Anlagenteile sind in schallgedämmten Gebäuden aufgestellt, so dass von ihnen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen in Form von Geräuschen ausgehen werden.
- Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Motorenöl) erfolgen weiterhin nach dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen.
- Da die zusätzlichen Gebäude in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Rundbehältern errichtet werden und aufgrund des relativ großen Abstandes der Biogasanlage zur nächsten Wohnbebauung, ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das gewerblich vorbelastete Landschaftsbild.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Deutsch-Kersten GbR in 39579 Rochau auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutz-gesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Behandlung von Gülle
durch anaerobe Vergärung, zur Lagerung von
brennbaren Gasen in Behältern sowie zur Lage-
rung von Gülle oder Gärresten in 39579 Rochau,
Landkreis Stendal**

Die Deutsch-Kersten GbR in 39579 Rochau beantragte mit Schreiben vom 05.12.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung mit einem Durchsatz von ca. 46 t/d und einer Produktion von ca. 2,0 Mio. Nm³/a, zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einer Kapazität von 15,6 t sowie zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einem Volumen von 7.900 m³;

hier:

Errichtung und Betrieb von zwei BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1.329 kW, Installation einer Biogaskonditionierungsanlage, Austausch der bestehenden EPDM-Abdeckung des Grubenspeicherfermentors durch ein Tragluftdach mit Stützgebläse, Ausführungs- und Lageänderung des Annahmedosierers, Errichtung eines Gasspeichers am Substratlager 2 in Form eines Tragluftdaches mit Stützgebläse, Errichtung einer Technikeinhausung am Nachgärer, Lageänderung des Kondensatschachtes, Errichtung einer Havarie-Rückhalteumwallung

auf dem Grundstück in **39579 Rochau**,
Gemarkung: **Rochau**,
Flur: **13**,
Flurstücke: **66, 67**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Mit dem Vorhaben ist keine Durchsatzerhöhung der Biogasanlage verbunden, so dass mit Ausnahme der zwei BHKW-Anlagen, welche sich durch die Eigendynamik des Abgasstromes nicht erheblich nachteilig auswirken, keine zusätzlichen Geruchsemissionen an Luftschadstoffen entstehen.
- Die Immissionsrichtwerte für Schall werden an den Immissionsorten deutlich unterschritten, da die Aufstellung der beiden BHKW im schallgedämmten Container erfolgt und Abgasschalldämpfer zum Einsatz kommen.
- Aufgrund der gleichbleibenden Emissionssituation und der großen Abstände zu FFH-Gebieten sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.
- Es finden nur relativ geringe Flächenversiegelungen statt. Hieraus ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
- Der Einsatz und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt nach dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen, so dass hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Energienker BGA Drei GmbH & Co. KG in 48155
Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesent-
lichen Änderung einer Biogasanlage in
29413 Groß Grabenstedt, Altmarkkreis Salzwedel**

Die Energienker BGA Drei GmbH & Co. KG in 48155 Münster beantragte mit Schreiben vom 20.02.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 44,11 t/d und einem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,91 MW

hier:

Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW mit 2,834 MW FWL und eines Containers zur Holz Trocknung

auf dem Grundstück in **29413 Groß Grabenstedt**,

Gemarkung: **Grabenstedt**

Flur: **1**

Flurstücke: **168/93, 169/93, 92/1, 92/2, 88/3, 97/2.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Da mit dem Vorhaben keine Erhöhung des Anlagendurchsatzes verbunden sein wird, ergeben sich durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage keine zusätzlichen Geräuschemissionen aufgrund zusätzlichen Lieferverkehrs.
- Für die bestehende Biogasanlage Groß Grabenstedt ist ein Kompensationsüberschuss vorhanden. Die sich daraus ergebende Kompensationsflächenaufwertung trägt der Neuversiegelung (ca. 40 m²) durch das Vorhaben (Aufstellung eines Flex-BHKW-Containers und eines Trocknungscontainers) in ausreichendem Maße Rechnung.
- Besondere örtliche Gegebenheiten liegen durch den geringen Abstand (ca. 120 m) zum FFH Gebiet 001 „Landgraben-Dumme-Niederung nördlich Salzwedel“ und EU Vogelschutzgebiet „Landgraben-Dumme-Niederung“ vor. Eine Beeinträchtigung der Gebiete durch Abgasemissionen liegt nicht vor. Die Abgase der beiden BHKW's (Bestand und Neuerrichtung) sind hinsichtlich ihrer Schadstoffanteile vergleichbar mit den Abgasen einer mit Erdgas betriebenen Feuerungsanlage und verursachen daher keine nachteiligen Auswirkungen.

- Der Aufstellungsort der Ausrüstungen wurde in den südlichen Teil der Anlage verlegt, auf welchem bereits Baumaßnahmen durchgeführt wurden, um die dort versiegelten Flächen und den vorbeanspruchten Boden zu nutzen.
- Anhand einer FFH-Voruntersuchung wurde nachgewiesen, dass durch den Aufstellungsort für das BHKW und den Trocknungscontainer gewährleistet wird, dass trotz der geplanten Anlagenänderung die Schutzgüter Pflanzen und Tiere nicht beeinträchtigt werden.
- Auf Grund des Abstandes zur nächsten Wohnbebauung (ca. 650 m) sind nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren –
9. BImSchV zum Antrag der Energienker BGA Drei
GmbH & Co. KG in 48155 Münster auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Ände-
rung einer Biogasanlage in 29413 Groß Grabenstedt,
Altmarkkreis Salzwedel**

Die Energienker BGA Drei GmbH & Co. KG in 48155 Münster, Hafenweg 15, beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 44,11 t/d und einem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,91 MW

hier:

Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW mit 2,834 MW FWL und eines Containers zur Holz Trocknung

(Anlage gemäß Nrn. 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **29413 Henningen, OT Groß Grabenstedt**

Gemarkung: **Grabenstedt**

Flur: **1**

Flurstücke: **88/3, 92/1, 92/2, 97/2, 168/93, 169/93.**

Gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG ist die betroffene Öffentlichkeit an diesem Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.10.2018 bis einschließlich 23.11.2018

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Bauamt Hansestadt Salzwedel

Raum 27
An der Mönchskirche 7
29410 Hansestadt Salzwedel

Mo. von 09:00 bis 15:30 Uhr
Di. von 09:00 bis 17:30 Uhr
Do. von 09:00 bis 15:30 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Rathaus Lüchow (Wendland)

Zimmer 214
Theodor-Körner-Straße 14
29439 Lüchow (Wendland)

Mo. bis Mi. von 09.00 bis 12.30 Uhr
Do. von 09.00 bis 12.30 Uhr und
von 14.00 bis 16.00 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.30 Uhr
Terminvereinbarungen außerhalb der angegebenen
Zeiten sind möglich.

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. bis Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen zum Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

24.10.2018 bis einschließlich 07.12.2018

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen ist nach § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht vorgesehen, ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV zum Antrag der Firma Autochemie Bitterfeld GmbH in 04103 Leipzig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Autochemie Bitterfeld GmbH in 04103 Leipzig beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Kühlerfrostschutzmitteln mit einer Jahreskapazität von 10,0 kt

(Anlage nach der Nummer 4.1.21 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim**

Gemarkung: **Thalheim**
Flur: **3**
Flurstücke: **331, 333, 334 und 339.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juni 2019 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.10.2018 bis einschließlich 21.11.2018

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen

FB Bauwesen, Raum 312
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

22.10.2018 bis einschließlich 21.12.2018

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **22.01.2019** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen
Ratssaal
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen,
OT Wolfen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Propapier PM3 GmbH in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur**

Herstellung von Wellpappenrohpaper in 06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Propapier PM3 GmbH in 39288 Burg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper mit einer Kapazität von 2.760 t/d (max. 750 kt/a)

(Anlage nach der Nummer 6.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06792 Sandersdorf-Brehna**

Gemarkung: **Heideloh**
Flur: **2**
Flurstücke: **60, 61, 62, 63, 64, 88, 91, 94, 97, 100, 103, 106, 109, 112, 115, 118, 121, 124, 127, 129,**

Gemarkung: **Sandersdorf**
Flur: **1**
Flurstücke: **373, 374, 375, 376, 1721, 1724, 1725, 1726, 1728.**

Gleichzeitig wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Erd- und Fundamentierungsarbeiten für den Altpapierlagerplatz inkl. Kanalarbeiten, die Papiermaschinenhalle mit Maschinenstuhl, das Rollenlager, die Gasreduzierstation und die Kreislaufwasserbehandlungsanlage sowie die Fertigteilkonstruktion des Rollenlagers und der Papiermaschinenhalle Achse 1-15 mit Dach- und Fassadenarbeiten beantragt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2020 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

07.11.2018 bis einschließlich 06.12.2018

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Sandersdorf-Brehna
Bau- und Ordnungsverwaltung
Bahnhofstraße 2
06792 Sandersdorf-Brehna

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Stadt Zörbig
Bau- und Ordnungsamt
Zimmer 36

Lange Straße 34
06780 Zörbig

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen

FB Bauwesen, Raum 312
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

4. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in
der Zeit vom:

07.11.2018 bis einschließlich 07.01.2019

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt)
oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und
Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmi-
gungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die
nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen
auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders
enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein,
weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die
Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt ge-
geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen
Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die
Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwen-
dung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen,
können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am
29.01.2019 mit den Einwendern und der Antragstellerin
erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmi-
gungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung Bitterfeld-
Wolfen
Ratssaal**

**Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen, OT
Wolfen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde,
ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der
Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt ge-
macht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfin-
det, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist-
und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben
des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen
erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf
Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältig-
ter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige
Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeich-
ner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit
seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als
Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als
Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur
eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendun-
gen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar
auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthal-
ten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der
Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche
Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der TOTAL
Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Leuna
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bun-
des-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der POX-/ Methanolanlage in 06237 Leuna,
Landkreis Saalekreis**

Die TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237
Leuna beantragte mit Schreiben vom 17.08.2018 beim
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmi-
gung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) für die wesentliche Änderung der

POX-/ Methanolanlage;

hier:

**schrittweise Kapazitätserhöhung auf 1,1 Mio. t/a
durch Modernisierung der Teilanlagen Gaser-
zeugung und Rußwasseraufbereitung**

auf dem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Spergau,**

Flur: **3,**

Flurstück: **969.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im
Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festge-
stellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine
erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten
sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich
ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch weniger Anfahr- und Abfahrvorgänge der neuen Reaktortechnik werden Emissionen verringert.
- Schalltechnische Untersuchungen belegen, dass zusätzlichen Lärmimmissionen durch die mit dem Vorhaben verbundenen schallmindernden Maßnahmen ausgeschlossen sind.
- Das Vorhaben führt zu keiner Veränderung zur Einstufung der Anlage in die obere Klasse der Störfall-Verordnung. Aufgrund sicherheitstechnischer und organisatorischer Maßnahmen können negative Auswirkungen auf die Umwelt und Nachbarschaft zuverlässig ausgeschlossen werden.
- Der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen erfolgt weiterhin entsprechend dem Stand der Technik. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gehen von dem Vorhaben nicht aus.
- Durch die Errichtung eines neuen Pufferbehälters auf dem Betriebsgelände gehen keine Biotopflächen verloren. Aufgrund des industriell geprägten Anlagenumfeldes und der relativ großen Abstände zu den europäischen Schutzgebiete FFH- Gebiet Nr. 144 „Geiselniederung westlich Merseburg“, EU- Vogelschutzgebiet Nr. 21 „Saale- Elster- Aue südlich Halle“ und EU- Vogelschutzgebiet 25 „Bergbaufolgelandschaft Kayna“ sowie anderer naturschutzrechtlicher Schutzgebiete können vorhabenbedingte nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden und Fläche ausgeschlossen werden.
- Die mit dem Vorhaben verbundene Aufstellung relativ niedriger Ausrüstungen (< 4 m) verursachen am industriell vorbelasteten Standort keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
- Da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind, ergebe sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Bioenergie Niederröblingen GmbH in 06542, Niederröblingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer

Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung in 06542 Niederröblingen, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Bioenergie Niederröblingen GmbH in 06542 Niederröblingen, Allstedter Str. 23 beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung mit einer Kapazität von 9,8 Mio Nm³/a Rohgas

hier:

- Errichtung eines 2. BHKW, Erhöhung um 3.650 kW FWL auf 6.471 kW FWL sowie
- Errichtung zweier Gärproduktlager mit je 7.575 m³ Lagerkapazität auf dann insgesamt 38.768 m³ i. V. m.
- Erhöhung der Gasspeicherkapazität um 9.477 kg auf 29,7 t sowie
- Erhöhung der Einsatzstoffe um 6,3 t/d auf 146,3 t/d

(Anlage nach Nr. 1.16, 1.2.2.2, 8.6.3.1, 9.1.1.2 sowie 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06542, Niederröblingen**,
Gemarkung: **Niederröblingen**
Flur: **4**
Flurstücke: **267, 225/4**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Mai 2019 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.10.2018 bis einschließlich 21.11.2018

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Bauamt der Stadtverwaltung Allstedt

Haus 2
Forststraße 9
06542 Allstedt

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

22.10.2018 bis einschließlich 21.12.2018

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **05.02.2019** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Dorfgemeinschaftshaus
OT Niederröblingen
Gemeindesaal
Allstedter Straße
06542 Allstedt**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im Rah-**

men des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ReFood GmbH & Co. KG in 59379 Selm auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen/ Abfällen (Biogasanlage) in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land

Die Firma Die ReFood GmbH & Co. KG in 59379 Selm beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen/ Abfällen (Biogasanlage)

hier:

Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage, Erhöhung der Verarbeitungsmenge von 209,99 t/d auf maximal 400 t/d bei einem Jahresdurchsatz von 110.000 t/a, Errichtung eines dritten Fermenters, Umrüstung des vorhandenen kombinierten Gärrest-/ Gasspeicherbehälters in einen Mischbehälter und des vorhandenen Gärrestlagerbehälters in einen kombinierten Gärrest-/ Gasspeicher, Austausch der Entschwefelungsanlage und der Notfackel sowie Errichtung eines Sauerstoffcontainers

(Anlage nach Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.2.1, 8.11.2.4 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **39307 Genthin,**

Gemarkung: **Genthin,**

Flur: **1,**

Flurstücke: **10040, 10041, 10042, 10043, 10106, 10107, 10109, 10135 und 10168.**

Das Vorhaben wurde am **17.07.2018** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
ReFood GmbH & Co. KG in 59379 Selm auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung
einer Anlage zur Vergärung von Biomasse und
organischen Reststoffen/ Abfällen (Biogasanlage) in
39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land**

Die ReFood GmbH & Co. KG in 59379 Selm beantragte mit Schreiben vom 16.08.2017 (PE 12.09.2017) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen/ Abfällen (Biogasanlage)

hier:

Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage, Erhöhung der Verarbeitungsmenge von 209,99 t/d auf maximal 400 t/d bei einem Jahresdurchsatz von 110.000 t/a, Errichtung eines dritten Fermenters, Umrüstung des vorhandenen kombinierten Gärrest-/ Gasspeicherbehälters in einen Mischbehälter und des vorhandenen Gärrestlagerbehälters in einen kombinierten Gärrest-/ Gasspeicher, Austausch der Entschwefelungsanlage und der Notfackel sowie Errichtung eines Sauerstoffcontainers

auf dem Grundstück in **39307 Genthin**,

Gemarkung: **Genthin**,

Flur: **1**,

Flurstücke: **10040, 10041, 10042, 10043, 10106, 10107, 10109, 10135 und 10168.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage werden keine erheblichen Geruchsbelästigungen im Bereich des benachbarten Industriegebietes und der nächsten Wohnbebauung verursacht.
- Von der Biogasanlage werden weiterhin keine unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der nächsten Wohnbebauung hervorgerufen.
- Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalles nach § 8 UVPG wird nicht vergrößert.
- Die baulichen Änderungen erfolgen auf dem Anlagengrundstück. Eine zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt nicht.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Genechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Biomethananlage Staßfurt GmbH in 68159 Mannheim
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des**

Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biomethan, Gasaufbereitung, Biogaslagerung, Gärrestlagerung sowie einer BHKW-Anlage in 39148 Staßfurt, Landkreis Salzlandkreis

Die Biomethananlage Staßfurt GmbH in 68159 Mannheim beantragte mit Schreiben vom 12.12.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Biomethan mit einer Durchsatzleistung von 185,75 t/d und einer Kapazität von 13.061.160 m³/a mit Gasaufbereitung mit einer Kapazität von 700 Nm³/h Biomethan, Biogaslagerung mit einer Kapazität von 29,1 t und Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 21.936,17 m³ sowie einer BHKW-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1294 kW

hier:

- **Erhöhung des Gärrestlagervolumens auf 32.823,67 m³ durch Errichtung eines zusätzlichen Gärrestlagers mit einem Volumen von 10.887,5 m³**
- **Erhöhung der Biogaslagermenge auf 32,44 t**
- **Verringerung der Biogasproduktion auf 12.477.488,13 m³/a**
- **Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe**
 - **Erhöhung Rindermist auf 4000 t/a, Mais-silage auf 35.500 t/a, Getreide/GPS auf 8.500 t/a, HTK auf 8000 t/a**
 - **Verringerung Grassilage auf 2.800 t/a, Zuckerrüben auf 5.000 t/a, Wegfall Pferd-mist und Sorghum**
- **Errichtung Umwallung der Anlage**
- **Verringerung der Freibordhöhe Fermenter/Nachgärer von 0,9 m auf 0,5 m**

auf dem Grundstück in **39418 Staßfurt**

Gemarkung: **Staßfurt**,

Flur: **4**,

Flurstücke: **106/10; 106/11.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch das Vorhaben sind keine relevanten Veränderungen der bestehenden Geruchssituation im Umfeld der Biogasanlage zu erwarten.
- Anhand einer Lärmberechnung konnte nachgewiesen werden, dass sich an den nächsten Immissionsorten keine Verschlechterungen ergeben werden.
- Aufgrund der weiterhin relativ geringen und ungefährlichen Emissionen der Biogasanlage (geringe Mengen an Stickstoff- und Schwefeloxiden im Abgasstrom der Verbrennungsmotorenanlage)

- ge) können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die relativ weit entfernten FFH-Gebiete ausgeschlossen werden.
- Die geänderte Anlage unterliegt weiterhin der oberen Klasse der Störfallverordnung.
 - Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die vorhandenen Gebäude und Behälter der Biogasanlage und der Einhaltung der im Bebauungsplan enthaltenen Festlegungen hinsichtlich der maximal zulässigen Versiegelung in Verbindung mit den bereits durchgeführten naturschutzfachlichen Ersatzmaßnahmen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Fläche und Klima ausgeschlossen werden.
 - Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen, so dass hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen werden.
 - Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.
 - Dadurch, dass das neue Gärrestlager im geringen Abstand zu den vorhandenen Behältern der Biogasanlage errichtet wird, und da der Standort als Industriegebiet auf der Grundlage eines Bebauungsplanes ausgewiesen ist, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.
 - Aufgrund der relativ geringen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Agrargenossen-
schaft eG Klein Schwechten in 39579 Rochau,
OT Klein Schwechten auf Erteilung einer Genehmi-
gung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasan-
lage mit Verbrennungsmotoranlage in 39579 Rochau,
OT Klein Schwechten, Landkreis Stendal**

Auf Antrag wird der Agrargenossenschaft eG Klein Schwechten in 39579 Rochau, OT Klein Schwechten die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung

einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage

hier:

Erhöhung Feuerungswärmeleistung auf 2,175 MW durch Errichtung von zwei zusätzlichen BHKW, Errichtung zusätzliches Gärrestlager mit Gasmembrandach ($V_{\text{Brutto}} = 6.431 \text{ m}^3$), Erhöhung Durchsatzkapazität auf 78,36 t/d, Erhöhung Biogaslagermenge auf 7,551 t, Erhöhung Biogasproduktion auf 1,652 Mio. Nm^3/a , Erhöhung Gärrestlagermenge auf 15.212 m^3 , Umrüstung Nachlager zum Nachgärlager mit gasdichtem Dach und Gasspeicher, Errichtung weiterer Feststoffdosierer

(Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2, Nr. 8.6.3.2, Nr. 9.1.1.2, Nr. 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **39579 Rochau, OT Klein Schwechten**

Gemarkung: **Klein Schwechten**
Flur: **3**
Flurstück(e): **310, 324, 177/74**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

17.10.2018 bis einschließlich 30.10.2018

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck**
Bauamt
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Mo. von 07:30 bis 15:30 Uhr
Di. von 07:30 bis 17:30 Uhr
Mi. von 07:30 bis 15:00 Uhr
Do. von 07:30 bis 15:30 Uhr
Fr. von 07:30 bis 11:30 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die

Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben, als zuge stellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum
Antrag der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR
in 06618 Mertendorf OT Görtschen auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Ände-
rung einer Anlage zur biologischen Behandlung von
nicht gefährlichen Abfällen in 06667 Weißenfels,
Landkreis Burgenlandkreis**

Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR in 06618 Mertendorf OT Görtschen beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur biologischen Behandlung von nicht ge-
fährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an
Einsatzstoffen von 84,57 t/d**

hier:

**Errichtung eines Gärrestspeicher 3.129 m³, Er-
weiterung von 3 Membrangasspeichern je 4.090
m³, Erweiterung von 2 BHKW's mit gesamt 2054
kWel, Neubau Lagerflächen für Grünschnitt und
Kompost mit gesamt 2.180 m²**

(Anlage nach Nr. 8.6.2.1, 1.2.2.2, 1.16, 8.12.2, 8.13, 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06667 Weißenfels**

Gemarkung: **Weißenfels**
Flur: **9**
Flurstücke: **91/77; 92/77; 87**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im 4. Quartal 2019 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.10.2018 bis einschließlich 21.11.2018

bei folgenden Behörden aus und können zu den angege- benen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Weißenfels

Fachbereich III (Technische Dienste und Stadtent- wicklung)
Zimmer T 211
Klosterstraße 5
06667 Weißenfels

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

22.10.2018 bis einschließlich 21.12.2018

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmi- gungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gege- ben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwen- dung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **30.01.2019** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmi- gungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Ratssaal
Am Kloster 1
06667 Weißenfels**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt ge- macht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Biogas Gommern
GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Biogasanlage in 39245
Gommern, Landkreis Jerichower Land**

Auf Antrag wird der Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Biogasanlage bestehend aus
einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle**
mit einer Durchsatzleistung von 193,2 Tonnen je Tag,
einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas
mit einer Verarbeitungskapazität von 18,4 Mio. Nm³/a
einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen
mit einem Fassungsvermögen von 6,24 t und
einer Anlage zur Lagerung von Gärresten
mit einer Kapazität von 19.543 m³

(Anlage nach Nr. 8.6.3.1, Nr. 1.16, Nr. 9.1.1.2 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen – IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **39245 Gommern**
Gemarkung: **Karith**
Flur: **3**
Flurstücke: **10020, 10055, 10057, 10059,
10060, 10066, 10028**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

17.10.2018 bis einschließlich 30.10.2018

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Gommern

Bauamt Zimmer 4
Platz des Friedens 10
39245 Gommern

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 11:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wasser zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung
des Einzelfalles gemäß § 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des
Zulassungsverfahrens „Gewässerherstellung des
Lössener Sees im Kiestagebau Merseburg-Ost
(Lössen) – Baufeld 1 a“ im Landkreis Saalekreis**

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag der Firma GP Günter Papenburg AG das Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Abs. 2, § 70 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. den §§ 72 - 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung (UVP) wurde durch das Landesverwaltungsamt festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVP genannten Schutzkriterien haben kann.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden entsprechend § 5 Abs. 2 UVP wie folgt bekanntgegeben:

- Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund des Umfangs und der Art des Vorhabens ausgeschlossen werden.
- Es erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen, die den Schutz- und Erhaltungszielen von Schutzgebieten zuwiderlaufen könnten.
- Baubedingte Lärm- und Schadstoffemissionen sind durch das Vorhaben nicht gegeben. Bezüglich des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sind durch das Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Mit dem geplanten Vorhaben ist kein Verlust der ursprünglich vorhandenen Biotopstrukturen verbunden. Bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist durch das geplante Vorhaben mit keinen relevanten nachteiligen Auswirkungen zu rechnen, vielmehr ist für empfindliche, an Feucht- und Nasslebensräume gebundene Arten von einer erheblichen Verbesserung der Habitatbedingungen auszugehen.
- Mit dem Gewässerherstellungsvorhaben sind keine direkten Eingriffe in den Boden verbunden, relevante nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.
- Die modellierten künftigen Grundwasserstände liegen im Bereich der natürlichen Schwankungen des Grundwasserstandes. Im südwestlichen Randbereich des Restsees wird eine Erhöhung des Grundwasserstandes bis 40 cm prognostiziert. Dies wirkt sich positiv auf die geplante Entwicklung naturschutzfachlich hochwertiger Biotopstrukturen aus. Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben mit keinen relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen.
- Anhand des Limnologischen Gutachtens ist zu erwarten, dass das Wasser einen neutralen pH-Wert aufweisen wird und sich oligotrophe Verhältnisse einstellen werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Gewässergüte benachbarter Oberflächengewässer können ausgeschlossen werden. Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben mit keinen relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Oberflächenwasser zu rechnen.
- Durch die Schaffung größerer Gewässer ist generell mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu rechnen. Es wurde festgestellt, dass die Seen im Sommer im Ver-

gleich zum umgebenden Festland eine Kaltluftsenke und im Winter einen Wärmespeicher - in Verbindung mit häufiger Nebelbildung - darstellen. Ähnliche Effekte sind auch für den geplanten Flachwassersee zu erwarten. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind aus den betreffenden, nur lokal wirksamen Veränderungen nicht ableitbar.

- Der herzustellende Lössener See wird zusammen mit den bereits existierenden benachbarten Wallendorfer sowie Raßnitzer See mit seinem umgebenden Offenland- und Gehölzbiotopen das Landschaftsbild beleben und die Rahmenbedingungen für eine naturnahe Erholung verbessern. Somit ist bezüglich des Schutzgutes Landschaft von positiven Wirkungen des Vorhabens auszugehen.
- Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Grundwasserstände sind nur gering, so dass keine nachteiligen Wirkungen auf eventuell im Umfeld vorhandene Boden- oder Baudenkmale zu erwarten sind. Relevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind auszuschließen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Zimmer 243, im Dienstgebäude der Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) als zuständige Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Abwasser über einen Antrag auf Erteilung einer
wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der DHW Deutsche Hydrierwerke
GmbH Rodleben, Stadt Dessau-Roßlau**

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

Die DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben, Brambacher Weg 1 in 06861 Dessau-Roßlau beantragte beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, als obere Wasserbehörde, die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG für die Einleitung von bis zu 900 m³/d Abwasser aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage am Standort Rodleben in die Elbe.

Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Kreisfreie Stadt:	Dessau-Roßlau
Ortsteil:	Rodleben
Einleitgewässer:	Elbe
Koordinierungsraum:	Mulde- Elbe-Schwarze Elster
Einleitgewässer:	Elbe

Stromkilometer: 264
Koordinaten: Koordinatenreferenzsystem
ETRS89/UTM Zone 32N
(EPSG 25832)
Ostwert: 720473,865
Nordwert: 5752435,049

Es handelt sich um eine bestehende Gewässerbenutzung, die aufgrund der zum 31. Dezember 2018 auslaufenden Befristung neu erteilt werden muss.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG liegen in der Zeit vom

22. Oktober 2018 bis einschl. 23. November 2018

im

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum 98
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 13:00 Uhr

aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

26. November 2018 bis einschl. 28. Dezember 2018

bei der Erlaubnisbehörde (Landesverwaltungsamt) erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am

30. Januar 2019, 09:00 Uhr

im Landesverwaltungsamt, Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale), im Raum 107A mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Die Ermessensentscheidung der Erlaubnisbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen. Der Wegfall des Erörterungstermins wird den Einwendern und der Antragstellerin bekannt gegeben.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass frist- und formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der

Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Forst- und Jagdhoheit zur allgemeinen Vorprüfung
des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG (in der Fassung
der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I,
S. 94) im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens
nach § 86 Abs. 1 und Abs. 3 Flurbereinigungs-
gesetz (FlurbG) „Osterfeld“, Landkreis Burgen-
landkreis, Verfahrensnummer BLK 029**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Süd in 06668 Weißenfels, Müllnerstr. 59 führt das mit Datum vom 15.09.2017 angeordnete Flurneuerungsverfahren „Osterfeld“, Landkreis Burgenlandkreis, Verfahrensnummer BLK 029 mit einer Verfahrensgebietsgröße von ca. 1.110 ha durch. Mit Bericht (Az.: 23) vom 05.07.2016 beantragte das ALFF Süd beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und
öffentlichen Anlagen im Flurneuerungsverfahren
„Osterfeld“, Landkreis Burgenlandkreis,
Verfahrensnummer BLK 029, Gemarkungen Löbitz
Flur 7 vollständig, Fluren 2, 3, 6 und 8 teilweise;
Gemarkung Goldschau Flur 2 teilweise;
Gemarkung Osterfeld Fluren 1, 4 und 5 teilweise;
Gemarkung Waldau Fluren 1, 2 und 4 teilweise,**

besteht.

Gemäß § 74 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c UVPG vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfall-

prüfung gemäß § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94), ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens
„Hohenzitz“, Landkreis Jerichower Land,
Verfahrensnummer JL 6/0874/05**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25, führt das mit Datum vom 25.07.2018 nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. V. m. § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Hohenzitz“, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL 6/0874/05 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1.907 ha durch. Mit Bericht (Az.: 12.14 JL 6/0874/05) vom 26.03.2018 beantragte das ALFF Altmark im Rahmen der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 38 FlurbG beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Hohenzitz“, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL 6/0874/05, Gemarkung Hohenzitz, Flur 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9 tlw.; Gemarkung Lübars, Flur 10 tlw., 18 tlw., 19 tlw.; Gemarkung Möckern, Flur 17 tlw., 19 tlw.

besteht.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allge-

meine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Vorgesehen ist der Neu- und Ausbau von ländlichen Wegen mit einer Gesamtlänge von ca. 24 km sowie landschaftspflegerische Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen. Der Wegeaus- und -neubau ist nahezu vollständig in Spurbahn (Beton) geplant. Hinzu kommt der Rückbau von acht un- und teilbefestigten (4,6 km) sowie befestigten (0,4 km) Wegen bzw. Wegabschnitten auf einer Länge von insgesamt ca. 5 km. Der Ersatzneubau von 2 Brücken über die Ihle ist geplant, soweit der Zustand der Brücken dies erforderlich macht. Des Weiteren sollen die Gebäudereste des ehemaligen Melkstandes Hohenzitz abgerissen und die Flächen entsiegelt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Der geplante Ausbau der ländlichen Wege erfolgt größtenteils auf vorhandenen Wegen (ca. 18 km Ausbau und ca. 6 km Neubau über derzeitiges Ackerland). Mit den Rückbaumaßnahmen kommt es zu einem Flächengewinn von ca. 2 ha. Die durch den Abriss der Gebäudereste des ehemaligen Melkstandes Hohenzitz und der Entsiegelung der Betonflächen entstehende Fläche dient der Entwicklung einer Ruderalvegetation. Die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist daher als gering einzuschätzen. Die Auswirkungen der Eingriffe werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 31.03.2016, geändert mit der 1. Satzung vom 05.07.2016

Auf der Grundlage der § 2 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. 2015, S. 170), mehrfach geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch §§ 11 und 16 GKG-LSA durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 174),

hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 15.08.2018, (Beschluss RV 06/2018) die folgende Zweite Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 31.03.2016 beschlossen.

§ 1

Der § 8 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 31.03.2016 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) **Der Regionalausschuss setzt sich zusammen aus den Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Mittelzentren. Die Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten erfolgt durch seinen allgemeinen Vertreter. Der Hauptverwaltungsbeamte kann sich durch seinen fachlich zuständigen Beigeordneten vertreten lassen. Der Vorsitzende des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ sitzt dem Regionalausschuss vor.**

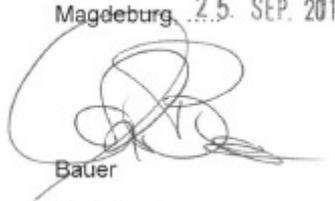
§ 2

Der § 6 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 31.03.2016 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) **Der Regionalversammlung obliegt die Wahl des Vorsitzenden des Zweckverbandes und seiner Stellvertreter.**

§ 3

- (1) **Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Magdeburg, 25. SEP. 2018

Bauer
Vorsitzender

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 07.11.2018 um 16.00 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung Regionalversammlung 07.11.2018

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3** Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.08.2018
- TOP 4** Haushalt 2019
- TOP 5** Wahl der Stellvertreter
- TOP 6** Regionalmanagement für Projekte des Regionalbudget
- TOP 7** Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 8** Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

gez.: Bauer
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die

Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 20.07.2018

Gemäß § 21 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung und erledigen diese Aufgabe als Zweckverbände nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit geltenden Fassung, soweit das LEntwG LSA keine abweichenden Regelungen trifft. Die Planungsregion Halle besteht gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 LEntwG LSA aus dem Burgenlandkreis, dem Saalekreis und der kreisfreien Stadt Halle (Saale) sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra. Die Regionalversammlung hat gemäß Beschluss-Nr. III/04-2014 beschlossen, die Fortschreibung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplans Halle entsprechend Kapitel 2 des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) mittels des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle durchzuführen. Das Planverfahren wurde gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG LSA) mit der Bekanntgabe der Allgemeinen Planungsabsicht zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans eingeleitet. Inzwischen ist das 2. öffentliche Beteiligungsverfahren sowie die Offenlagen zum Planentwurf vom 30.11.2017 durchgeführt worden.

Am 15.08.2018 hat die Regionalversammlung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der durchgeführten 2. öffentlichen Beteiligung und Auslegung des o.g. Entwurfs entschieden. Mit Beschluss-Nr. IV/20-2018 hat die Regionalversammlung beschlossen, aufgrund der im Zuge des o.g. öffentlichen Beteiligungsverfahrens einschließlich Offenlage erfolgten wesentlichen Änderungen der Festlegungen insbesondere zu den Belangen Daseinsvorsorge und großflächiger Einzelhandel, den nunmehr **3. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 20.07.2018** erneut für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG freizugeben.

Weiterhin hat die Regionalversammlung gemäß Beschluss-Nr. IV/21-2018 beschlossen, den 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans neben dem öffentlichen Beteiligungsverfahren auch in den Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für 1 Monat gemäß § 9 Abs. 2 ROG öffentlich auszulegen.

Er liegt daher in der Zeit

vom 05.November bis 10.Dezember 2018

in den Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle öffentlich aus.

Er kann wie folgt eingesehen werden:

in der Stadtverwaltung Halle, Technisches Rathaus, 06108 Halle (Saale), Hansering 15, 5. Obergeschoss zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18 00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Kreisverwaltung des Burgenlandkreises, Dezernat II, 06667 Weißenfels, Am Stadtpark 6, Zimmer 117 zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag:	keine Sprechzeit
Dienstag	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeit
Donnerstag:	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr

in der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Fachbereich 1, Kreisplanung/ ÖPNV, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, Haus 2, Zimmer 1.03 zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag:	08:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag:	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeit

Donnerstag:	08:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Kreisverwaltung des Saalekreises, Amt für Bauordnung und Denkmalschutz, SG Städtebau/ Raumordnung, 06217 Merseburg, Domplatz 9, Zwischengeschoss im Schloss zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag:	nach Vereinbarung
Dienstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	nach Vereinbarung
Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag:	nach Vereinbarung

sowie

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, 06130 Halle/ S. (Saale), An der Fliederwegkaserne 21, 2. Etage, Raum 333 zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gemäß § 7 Abs. 5 LEntwG wird der 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 20.07.2018 in das Internet eingestellt. Er kann unter der Adresse: www.planungsregion-halle.de abgerufen werden.

Darüber hinaus hat die Regionale Planungsgemeinschaft mit Beschluss Nr. IV/21-2018 beschlossen, **eine Online-Beteiligung für Jedermann** durchzuführen. Auf unserer Internet-seite unter www.planungsregion-halle.de haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme zum 3. Entwurf elektronisch abzugeben.

Innerhalb der Zeit der Auslegung vom 05.November bis 10.Dezember 2018 können Anregungen und Bedenken zum 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 20.07.2018 vorgebracht werden. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift in einer der vorbezeichneten Auslegungsstellen vorzubringen oder direkt im Rahmen der Online-Beteiligung.

Die Anregungen und Bedenken müssen den Vortragenden erkennen lassen. Aus den Anregungen und Bedenken soll deutlich werden, welche Interessen, Belange oder sonstigen Gründe den vorgesehenen planerischen Ausweisungen bzw. dem Umweltbericht entgegenstehen oder von ihnen nicht berücksichtigt wurden bzw. ob Einwände erhoben werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft behandelt im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten die eingehenden Anregungen und Bedenken gemäß den

gesetzlichen Grundlagen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Es wird darum gebeten, der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle die Anregungen und Bedenken auch per Email an die folgende Adresse zu senden:

info@planungsregion-halle.de

Nach dem 10. Dezember 2018 eingehende Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Halle keinen Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente eröffnet hat.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, werden nicht erstattet.

Halle, den 01.10.2018

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-Siegel-